

Prof. Dr. August Forel

Autor(en): **Volkart, Otto**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Schweizer Freidenker**

Band (Jahr): **3 (1917)**

Heft 13

PDF erstellt am: **21.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-406898>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Der Schweizer Freidenker

Organ des Schweizerischen Freidenkerbundes und des
Schweizerischen Monistenbundes

Abonnementspreis:

Schweiz: Jährlich . . Fr. 3.—
Halbjährlich Fr. 1.50
Ausland: Jährlich . . Fr. 4.50
Erscheint halbmonatlich

Insertionspreis:

Die einspaltige Petitzeile oder deren Raum 10 Cts.
Bei Wiederholung weniger.
Postcheck-Konto VII/1033

Wahrheit ❖❖ Freiheit ❖❖ Friede

Den Menschen macht sein Wille gross und klein.

Schiller.

Prof. Dr. August forel

zum Geburtstag, 1. September.

Ein Feuergeist, tapfer voran
In Forschung, im frischen Streite,
Er brach den Brüdern die Bahn,
Den freien Weg in die Weite.

Und litt, und erstritt sich den Sieg,
Durch Arbeit immer genesen,
Es galt dem Vorurteil Krieg!
Da ist er stets Führer gewesen.

Die Klinge so blank und so spitz;
Wie traf mit guten Humoren
Den Gegner der blitzende Witz
Und kappte die zu langen Ohren!

Doch staunend der Ameisen Fleiß
Belaucht' er, die Taten der Kleinen,
Ihn dünkte des Daseins Preis:
Viel schaffen, doch wenig nur scheinen.

Nun danken wir heute ihm still,
Voll Freude pocht das Herz schneller,
Das mächtig aufjubeln will:
„Gegrüßt! Du machtest uns heller.“

Otto Volkart.

Die Forderungen des heutigen Katholizismus.

Von Dr. Otto Karmin.

II.

Die zweite Forderung des Papstes, die der Unverletzlichkeit der kirchlichen Güter, hat für die Schweiz derzeit nur theoretische Bedeutung.

Es ist immerhin von Interesse, die juridische Begründung zu kennen, auf welcher diese Forderung beruht. — So schreibt der Jesuitenpater Matthias Liberatore¹⁾, dessen Meinung hohes Ansehen in der katholischen Welt geniesst:

„Das Eigentum der Kirche ist ein heiliges Eigentum, oder richtiger, es ist das Eigentum Jesu Christi, dessen Königreich und mystischer Leib die (katholische) Kirche ist. „Gemäss der Institution der Kirche, sagt Suarez²⁾, gehören die der Kirche geschenkten, oder von ihr erworbenen Güter, Christo selbst; er ist ihr wahrer Eigentümer. Die Kirche selbst hat sie nur insoweit erworben, als sie ein mystischer Leib mit Jesus Christus als Oberhaupt ist. Wenn auch die Kirche über ihr Gut verfügen kann, so ist ihre Macht darüber dennoch nur eine abgeleitete (ministeriale). Sie stammt von Jesus Christus und ruht hauptsächlich auf den Priestern der Kirche, weil diese die Verwalter der himmlischen Mysterien und der Güter Jesu Christi hier hienieden sind.“ Darum werden auch die Güter der Kirche im eigentlichsten Sinne des Wortes *Güter nach göttlichem Recht* (divini juris) genannt, sowie auch *Eigentum Gottes* (res Dei), und in dieser Eigenschaft sind sie nicht im Handel. Die göttliche Persönlichkeit Christi, der sie — wie oben auseinandergesetzt wurde — angehören, gibt ihnen diesen Charakter.“

Man wird zugeben müssen, dass dieser vorgebrachte Besitztitel juridisch nicht gerade einwandfrei ist. Es fehlen darüber alle Akten, Protokolle und Testamente — das sogenannte Neue Testament ist eine Sammlung Schriften, deren älteste

¹⁾ *La droit public de l'Eglise*. Paris, 1888. pp. 281, 282.

²⁾ Franz Suarez, S. J., 1548—1617.

keinesfalls früher als dreissig Jahre nach dem Tod des angeblichen Erblässers entstanden ist. — Und nicht genug an dem; um das fragliche Legat streiten eine ganze Menge Erben, die alle behaupten, allein darauf ein Recht zu besitzen. Dazu kommt noch, dass nach der Versicherung aller Anwärter der Erblässer wieder auferstanden, folglich lebend, ist und über die Zuweisung seiner Güter erst befragt werden müsste. — Solange also keine göttliche, klare Willensäusserung erfolgt, hat die weltliche Gesellschaft sicherlich das Recht, über dieses eingestandenermassen herrenlose Gut zu verfügen und sich nicht um eine Forderung zu kümmern, die ein hypothetischer Gott, auf unkontrollierbare Weise, einem angeblichen Vorgänger des Bischofs von Rom übermittelt hat.¹⁾

III.

Die dritte Forderung der Kirche betrifft deren Freiheit.

Pius X. hat sich klar darüber geäussert:

„Die Kirche, so wie sie von Jesus Christus eingesetzt wurde, muss volle und ganze Freiheit geniessen und darf keiner menschlichen Herrschaft unterworfen sein.“ (Enc. *E supremi apostolatus*, vom 4. Oktober 1903.)

Das hindert die Kirche aber nicht, sich mit der weltlichen Herrschaft solange vorzüglich zu vertragen, als sie daraus Nutzen zieht. So sagt Pius X. (Ansprache im Konsistorium vom 14. November 1904):

„Was die Gesetze anbelangt, welche zur Wahrung der öffentlichen Ordnung dienen, so hat die Kirche . . . diese immer respektiert; man kennt ja ihre Lehre, dass Gott die Quelle aller Autorität über die Menschen ist und dass infolgedessen die Befolgung der Gesetze eine heilige Pflicht ist, *soweit diese Gesetze gerecht sind und das allgemeine Wohl im Auge haben.*“

Wann aber sind, in den Augen der Kirche, die Gesetze gerecht und wann haben sie das allgemeine Wohl im Auge? — Nur dann, wenn der Kirche eine Stellung *ausserhalb* und *überhalb* der Gesetze eingeräumt wird.

Dass dem so ist, ist leicht zu beweisen.

So sagt Leo XIII. in seiner Encyclica *Immortale Dei*, vom 1. November 1885:

„Wiewohl die Kirche, gleich der bürgerlichen Gesellschaft, aus Menschen zusammengesetzt ist, ist sie (doch), sowohl was ihren Zweck, als was die zu ihrer Erreichung nötigen Mittel betrifft, übernatürlicher und geistiger Art. Sie ist also von der bürgerlichen Gesellschaft verschieden. Ausserdem, und dies ist von höchster Wichtigkeit, bildet sie in ihrer Art eine juridisch vollkommene Gesellschaft, da sie — nach dem ausgesprochenen Willen und durch die Gnade ihres Gründers — in sich und durch sich alle jene Mittel besitzt, die zu ihrer Existenz und zu ihrer Tätigkeit notwendig sind. Da (nun) der Zweck, den die Kirche an-

¹⁾ Daran ändert auch nichts die Tatsache, dass Pius IX. alle diejenigen verflucht hat, welche behaupten, die Kirche habe kein angeborenes und legitimes Recht zu erwerben und zu besitzen. (Enc. *Quanta cura*).